

S A T Z U N G
d e s
M U S I K V E R E I N S W E I C H T



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Musikverein Weicht" e.V. und hat seinen Sitz in Weicht, Gemeinde Jengen.
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR 10777 ins Vereinsregister im Registergericht Kempten eingetragen.
3. Er wurde am 10.3.1960 gegründet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Träger der Pro-Musica-Plakette seit 1980.
6. Alle Regelungen in dieser Satzung und in den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Allgäu-Schwäbischen Musikbund (ASM).

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
-

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale gezahlt werden, die nach Maßgabe der steuerrechtlichen Regelungen festgelegt werden kann. Die Höhe der Ehrenamtszuschale und begünstigte Vorstandsmitglieder müssen in einer beschlussfähigen Gesamtvorstandssitzung für jedes Geschäftsjahr beschlossen werden.
7. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch (Fahrtkosten, Telefon, Porto etc.) für solche Tätigkeiten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, solche Aufwendungen im Rahmen von Zuschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.

§4 Zweck und Tätigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, insbesondere die Pflege der Blas- und Volksmusik. Er dient damit der Erhaltung und Verbreitung von Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur sowie der Förderung der Volksbildung. Im Zusammenhang mit seinem Hauptzweck sieht der Verein seine Aufgaben auch in der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung und in der Bewahrung und Neubelebung bodenständiger Trachten. Desweiteren will der Verein damit die Völkerverständigung fördern.
 2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) regelmäßige Übungsstunden,
 - b) Veranstaltungen von Konzerten und Musikertreffen, Jugendkonzerten und sonstigen kulturellen Ereignissen,
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
 - d) Teilnahme an Musikfesten des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes (ASM), seiner Bezirke und Mitgliedsvereine, sowie an sonstigen Veranstaltungen, mit dem Ziel der Pflege und der Verbreitung konzertanter als auch volkstümlicher Blasmusik,
 - e) bevorzugte Beratung - ausgenommen juristische Beratung-, Ausbildung und Förderung von Jungmusikern,
-

f) Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches.

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
 2. Aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die einen musikalischen Beitrag zum Verein leistet.
 3. Förderndes Mitglied kann, auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
 4. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Gesamtvorstand angerufen werden, der endgültig entscheidet.
 5. Die Generalversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
 6. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung an.
 7. Sollten aktive Mitglieder nicht mehr an Übungsstunden oder Auftritten der Kapellen des Musikvereins im laufenden Geschäftsjahr teilnehmen werden sie automatisch förderndes Mitglied. Über die Änderung der Mitgliedschaft wird das betroffene Mitglied schriftlich durch den Verein informiert.
 8. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, verlieren automatisch ihre Mitgliedschaft. Über das Ausbleiben der finanziellen Verpflichtung erteilt der Kassier dem Gesamtvorstand gegenüber Auskunft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Benachrichtigung über den Ausschluss der Mitgliedschaft.
 9. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
 10. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes (ASM) verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
-

11. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.
Entrichtete Beiträge werden nicht zurück erstattet.
12. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe bestimmt die Generalversammlung.
Für aktive und fördernde Mitglieder ist die Höhe des Beitrags gleich.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Gesamtvorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
 2. Das Stimmrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 16. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
 3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
 4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Absprache durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu benutzen.
 5. Jedes Mitglied hat in der Regel den Kauf und die Pflege der Musikinstrumente selbst zu finanzieren. Auf Antrag an den Gesamtvorstand können bestimmte Instrumente von der Kapelle gestellt, oder für den Kauf dieser, Zuschüsse gewährt werden. Bei Erhalt eines Zuschusses verpflichtet sich das Mitglied drei Jahre aktiv in der Stammkapelle mitzuspielen, bei nicht Einhaltung muss der Zuschuss zurückgezahlt werden.
Die im Eigentum des Vereins stehenden Instrumente sind sorgsam zu pflegen. Das Mitglied haftet persönlich gegenüber dem Verein für den Schaden bei unsachgemäßer Handhabung und Pflege, Beschädigung, Zerstörung für die bereit gestellten Instrumente.
 6. Der Verein ist bemüht, jedem Mitglied eine eigene Tracht zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. (Bei Männern bestehend aus Leible, Jacke und Hut, bei Damen bestehend aus Rock, Schürze, Mieder, Jacke und Hut.) Die Tracht bleibt jedoch Eigentum des Vereins. Diese muss von jedem Mitglied sehr sorgfältig behandelt werden und ist bei Austritt aus dem Verein unaufgefordert und unbeschädigt in gereinigtem Zustand innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Beendigung der aktiven Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben.
-

Generell darf vom 1. Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied nach Beendigung der aktiven Mitgliedschaft die gestellte Tracht zur Rückgabe an den Verein eingefordert werden.

§7 Ehrenmitgliedschaft

1. Persönlichkeiten die sich um die Zielstellung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Gesamtvorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§8 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB
 2. Die Organe sind, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 3. Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
 4. Die Sitzungen des Gesamtvorstands sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Generalversammlungen dagegen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann - ganz oder teilweise - auf Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
 5. Wahlen des Gesamtvorstands werden auf Antrag geheim durchgeführt.
-

6. Sofern nur ein Wahlvorschlag vorliegt oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
7. Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet jährlich einmal, und zwar in der Regel im ersten Vierteljahr statt.
Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei Wochen vorher durch Anschlag am bzw. im Vereinslokal unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
 2. Der Termin der Generalversammlung wird vier Wochen vor dieser durch Anschlag am Vereinslokal bekannt gegeben. Anträge an die Generalversammlung müssen innerhalb zehn Tage nach der Bekanntgabe des Termins beim 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingegangen sein. Für nachträglich eingegangene Anträge kann kein wirksamer Beschluss gefasst werden.
 3. Der 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
 4. Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 5. Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
 6. Von der Generalversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Helfer bereitgestellt werden.
 7. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) Die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Dirigenten und des Jugendleiters,
-

- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes sowie die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) die Entlastung des Gesamtvorstands,
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- e) die Wahl des Gesamtvorstands und der beiden Kassenprüfer,
- f) die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks,
- g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Gesamtvorstand an die Generalversammlung verwiesen hat,
- h) die Auflösung des Vereins
- i) den Austritt aus dem Allgäu-Schwäbischen Musikbund (ASM).

§ 10 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) einem bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) bis zu einem stellvertretenden Kassier
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Dirigenten
 - g) dem Jugendleiter
 - h) einem bis zu drei Beisitzern aus den aktiven Mitgliedern
 - i) einem bis zu drei Beisitzern aus den fördernden Mitgliedern.
 2. Der Gesamtvorstand wird von der Generalversammlung auf 3 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten oder Sonderausschüssen. Diese sind dem Gesamtvorstand unmittelbar verantwortlich.
-

3. Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertreten den Verein bei der Generalversammlung des Allgäu Schwäbischen Musikbundes und bei der Generalversammlung des Bezirkes.
4. Der Gesamtvorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen.
5. Sofern in der Amtsperiode des Gesamtvorstands Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Gesamtvorstands.
6. Der Dirigent wird vom Gesamtvorstand berufen und abberufen. Er gehört dem Gesamtvorstand kraft Amtes an.

§11 Interne Abläufe des Gesamtvorstands

1. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er ist außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.
2. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Dies gilt entsprechend für die weiteren Stellvertreter, den Kassier und den Schriftführer.
3. Die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführer haben den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden zu unterstützen, ihnen können allgemeine und besondere Aufträge erteilt werden.
4. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist im Innenverhältnis berechtigt:
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
 - b) Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von 4.000 € (in Worten: viertausend) im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden ausbezahlt werden.
 - c) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er verpflichtet.

§12 Kassenprüfung

Der Kassierer fertigt zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei

Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Generalversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

Aufgaben der Kassenprüfung:

1. Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege
2. Prüfung der Kosten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden
3. Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind
4. Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins
5. Prüfung des Vereinsvermögens

§13 Der Vorstand im Sinne von §26 BGB

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1.Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassier. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§14 Satzungsänderung - Zweckänderung

1. Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Generalversammlung gestellt werden.
2. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
 2. Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Generalversammlung mitgeteilt worden sein.
-

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jengen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach §16 Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§17 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Die Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung ergeben sich aus der Datenschutzrichtlinie des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

§18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung hat die Generalversammlung am Samstag, den 16.03.2019 in Weicht beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 27.02.2010 tritt damit außer Kraft.
